

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 02.07.2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2,3,5,5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 06.1988 (GV. NW. S. 250) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Lippe in seiner Sitzung vom 02.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 27.06.2005 wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 4 Satz 2 wird „(§ 10 KrWG-/AbfG)“ durch „(§ 15 KrWG)“ ersetzt.

In § 5 Abs. 6 werden die Worte „nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch „nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

In § 6 Abs. 1 d) wird „gem. § 16 Abs. 1 KrWG-/AbfG“ durch „gem. § 22 KrWG“ ersetzt.

In § 8 Abs. 1 wird „nach § 13 Abs. 1 KrWG-/AbfG“ durch „nach § 17 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

In § 8 Abs. 2 wird „nach § 13 Abs. 1 KrWG-/AbfG“ durch „nach § 17 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

In § 9 Abs. 1 a) werden „(§ 27 Abs. 1 KrWG-/AbfG)“ durch „(§ 28 Abs. 1 KrWG)“  
und  
„(§ 27 Abs. 2 KrWG-/AbfG)“ durch „(§ 28 Abs. 2 KrWG)“ ersetzt.

In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch „des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

In § 14 Abs. 2 wird „(§ 14 KrWG-/AbfG)“ durch „(§ 19 KrWG)“ ersetzt.

In § 17 Abs. 1 werden „nach § 13 Abs. 1 KrWG-/AbfG“ durch „nach § 17 Abs. 1 KrWG“  
und  
„des § 3 Abs. 1 KrWG-/AbfG“ durch „des § 3 Abs. 1 KrWG“ ersetzt.

### **§ 2**

Diese Änderungsatzung tritt am .....2012 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.